Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB

Allgemeiner Teil 1

Allgemeiner Teil

TEIL 1

Verfasser:
Albert Gebhard

1981

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Der Text der Vorlagen für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein unveränderter photomechanischer Nachdruck der als Manuskript vervielfältigten Ausgabe aus den Jahren 1876 bis 1887.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches / hrsg. von Werner Schubert. — Unveränd. photomechan. Nachdr. d. als Ms. vervielf. Ausg. aus d. Jahren 1876—1887. — Berlin; New York: de Gruyter
(Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB)
NE: Schubert, Werner [Hrsg.]
Allgemeiner Teil.
Allgemeiner Teil, Teil 2. Verf.: Albert Gebhard. — 1981.
ISBN 3—11—008728—6
NE: Gebhard, Albert [Mitverf.]

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Printed in Germany

Reproduktion und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, 1000 Berlin 42
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB

Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches

herausgegeben von

Werner Schubert

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

此为试读,需要完整PDF请访问: www.ertongbook.com

INHALTSÜBERSICHT

für die Teile 1 und 2 des Allgemeinen Teils

TEIL 1

Einleitung

Vorentwurf des Allgemeinen Theils (§§ 1—217) [Text]

Gesamtübersicht über die Begründung zum Entwurf des Allgemeinen Theiles

Begründung zum Ersten Abschnitt: Das objektive Recht (§§ 1—40)

Begründung zum Zweiten Abschnitt: Das subjektive Recht (§§ 41—80)

Erster Titel. Das Rechtssubjekt
I. Die natürliche Person
II. Die juristische Person
(Entwürfe und Begründung)

TEIL 2

Zweiter Titel. Das Rechtsgeschäft
(§§ 1—81 bzw. 81—161)

Dritter Titel. Die Zeit
I. Bestimmung und Berechnung der Zeit
II. Anspruchsverjährung
III. Unvordenkliche Verjährung

Vierter Titel. Ausübung, Geltendmachung und Sicherung der Rechte
I. Ausübung der Rechte. Zusammentreffen von Ansprüchen
II. Selbstvertheidigung und Selbsthülfe
III. Prozeßbeginn und Urtheil
IV. Beweis
V. Sicherheitsleistung
Anhang: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Anlage I: Die Autonomie des hohen und des vormals reichsritterschaftlichen Adels

Anlage III: Übersicht des hinsichtlich der sog. kurzen Verjährung in Deutschland geltenden Rechts

Abänderungsanträge und Bemerkungen des Referenten zu den das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes des Allgemeinen Theiles.

Anhang: Vorlagen von Albert Gebhard. 1876—1879

EINLEITUNG

I. Zum Teilentwurf des „Allgemeinen Theils"

In den hier vorgelegten zwei Bänden werden im Rahmen der Edition der „Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches"[1] die Entwürfe und Materialien von Albert Gebhard[2], des Redaktors des Allgemeinen Teils, in einem Nachdruck erstmals allgemein zugänglich gemacht. Der Teilentwurf des Allgemeinen Teils enthält, außer der Rechtsgeschäftslehre, Bestimmungen über das objektive Recht (Rechtssätze im allgemeinen; Internationales Privatrecht), über die natürliche Person (Beginn und Ende der Persönlichkeit; Altersstufen, Volljährigkeitserklärung, Entmündigung; Verwandtschaft und Schwägerschaft; Wohnsitz), über die juristische Person und über die Bestimmung und Berechnung der Zeit, die Anspruchsverjährung, die Ausübung der Rechte, das Zusammentreffen von Ansprüchen, Selbstverteidigung, Selbsthilfe sowie Sicherheitsleistung. Ferner arbeitete Gebhard Bestimmungen über das Urteil und den Beweis[3] aus. Gleichzeitig legte Gebhard eine umfangreiche Motivierung sämtlicher Bestimmungen vor, die als Manuskript gedruckt wurde. In einem Anhang der „Begründung" setzte er sich noch kurz mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen „positive Handlungen" und gegen „Versäumnisse" auseinander. Ferner existieren noch zwei gedruckte Anlagen: die „Autonomie des hohen und des vormals reichsritterschaftlichen Adels" sowie „Uebersicht des hinsichtlich der sog. kurzen Verjährung in Deutschland geltenden Rechts".

Der Entwurf von Gebhard beruhte teilweise auf Beschlüssen[4] der 1. BGB-Kommission in den Jahren 1875 bis 1879. Hierzu legte Gebhard 1875 motivierte, metallographisch vervielfältigte Vorschläge über die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte und über die Geschäftsfähigkeit vor. Die folgenden Vorlagen liegen als Manuskript gedruckt vor: Verschollenheitsrecht (1876), Volljährigkeitserklärung (1876), Anspruchsverjährung (1877), unvordenkliche Verjährung (1877) und privatrechtliche Stellung der Vereine (1879). Die gedruckten Vorlagen aus den Jahren 1876 bis 1879 sind als Anhang im Teil 2 enthalten, während die Vorlagen von 1875 in der „Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs", Allgemeiner Teil, wiedergegeben werden.

Somit umfaßt der vorliegende Nachdruck sämtliche von Gebhard der 1. Kommission vorgelegten, durch Druck vervielfältigten Entwürfe und Begründungen zum Allgemeinen Teil. Hierzu gehören auch die Materialien zum Internationalen Privatrecht[5], das nach den Vorschlägen von Gebhard im Allgemeinen Teil geregelt wer-

---

1 1980 sind erschienen: Recht der Schuldverhältnisse, Teil 1 bis 3 (Verf. Franz Philipp von Kübel und Hilfsarbeiter).

2 Über Gebhard unten unter II.

3 Diese Bestimmungen sind später zum Teil in die Neufassung der CPO im Jahre 1898 (RGBl. 1898, S. 410 ff.) übernommen worden (vgl. dazu die demnächstige Quellenedition zum EGBGB).

4 Sämtliche ungedruckten Quellen zum Allgemeinen Teil werden im Rahmen der „Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs" herausgegeben von *Jakobs/Schubert*) im Band „Allgemeiner Teil" herausgegeben.

5 Die beiden IPR-Entwürfe von Gebhard sind einschließlich der Begründungen bereits im Jahre 1915 in einem Neudruck von Theodor *Niemeyer*, veröffentlicht worden („Zur Vorgeschichte des Internationalen Privatrechts im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch [„Die Gebhardschen Materialien"], Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht an der Universität Kiel, Heft 1, München und Leipzig, 1915, VIII, 392 Seiten). — Ferner sind die Entwürfe von 1881/87 auch in der Edition von O. *Hartwieg* und Fr. *Korkisch:* Die geheimen Materialien zur Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts 1881—1896, Tübingen, 1973, S. 62 ff., enthalten. — Gleichwohl werden in der vorliegenden Edition die IPR-Materialien noch einmal in der ursprünglichen Satzanordnung nachgedruckt, damit sämtliche Gebhardschen Materialien in sich vollständig und geschlossen vorliegen.

den sollte. Dagegen werden die Vorschläge Gebhards zu den Bestimmungen, die vom Standpunkt des Allgemeinen Teils in das Einführungsgesetz aufgenommen werden sollten[6], erst im Materialienband zum Einführungsgesetz zusammen mit den Vorschlägen der anderen Redaktoren abgedruckt.

Teil 1 bringt zunächst den Entwurf des Allgemeinen Teils, soweit er zu Beginn der Hauptberatungen im Herbst 1881 der 1. Kommission vorlag, in zusammenhängender Paragraphenzählung. Die Druckanordnung des Hauptteils folgt im wesentlichen der von Gebhard in der detaillierten „Uebersicht über die Begründung zum Entwurf des allgemeinen Theils" festgelegten Reihenfolge. Dazwischen werden, soweit separat gedruckt, die jeweils mit einer neuen Paragraphenzählung beginnenden Teilvorlagen (juristische Person; Rechtsgeschäft; Zeit) wiedergegeben. Die „Begründung", die in insgesamt acht, separat paginierte Teilabschnitte zerfällt, wurde auf die beiden Teilbände, jeder mit neuer durchlaufender Paginierung, aufgeteilt. Hinzu kommen noch im Teil 2 die IPR-Vorlage von 1887[7], die Anlagen und der Anhang (Vorlagen von 1876 bis 1879).

Wie die Aufteilung des Entwurfs und auch die Begründung in mehrere Teilabschnitte erkennen läßt, hat Gebhard die Materialien der Kommission nur sukzessive, wenn auch wohl innerhalb von anderthalb Jahren (1881 bis Mitte 1882) im wesentlichen abgeschlossen.[8] Dies deutet darauf hin, daß Gebhard erhebliche Schwierigkeiten hatte, den Entwurf des Allgemeinen Teils, obwohl dieser der kürzeste von allen Teilentwürfen darstellen sollte, zügig zu beenden. Diese Verzögerung war teils in der Persönlichkeit Gebhards begründet, teils aber auch in den Schwierigkeiten, die gerade mit der Abfassung eines Allgemeinen Teils verbunden waren.

Die objektiven Schwierigkeiten sind darauf zurückzuführen, daß Gebhard gleichzeitig mit den anderen Redaktoren den Teilentwurf eines Allgemeinen Teils vorlegen sollte, obwohl die Vorkommission 1874 ein anderes[9], weniger aufwendiges und rationelleres Verfahren vorgeschlagen hatte: „Ein allgemeiner Theil, wenngleich nur von mäßigem Umfang, ist nicht zu entbehren. Die Schwierigkeit seiner Abfassung liegt darin, daß einerseits zahlreiche Lehren der Sondertheile sich nur auf Grund feststehender allgemeiner Rechtsprinzipien regeln lassen, andererseits die genaue Begrenzung der letzteren nur mittelst einer Prüfung an dem Inhalt der Sondertheile gewonnen werden kann. Unter diesen Umständen erscheint es gerathen, nicht von dem Allgemeinen zum Besonderen herabzusteigen, vielmehr ausgehend von dem Besonderen das Allgemeine aus diesem allmählig auszuscheiden. Werden derart die wichtigsten allgemeinen Lehren mit Rücksicht auf deren Gestaltung und Konsequenzen in jedem Sondertheil geprüft, so ergiebt sich schließlich, welche Rechtssätze zur Aufnahme in den allgemeinen Theil geeignet erscheinen und welche Rechtssätze jedem Sondertheil zu verbleiben haben. Unter Benutzung eines so gewonnenen Kernes vermag der von der Kommission zu bestellende Hauptreferent unter geeigneter Mitwirkung der Redaktoren, unschwer einen vorläufigen Entwurf des allgemeinen Theils auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen." Auch der Justizausschuß des Bundesrates war der gleichen Ansicht gewesen und hatte bekräftigt[10], daß die Ausarbeitung des Allgemeinen Teils dem Hauptreferenten obliegen sollte.

---

6 Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles. Vorlage und Begründung von *Gebhard* (Berlin, 1887, 11 und 198 Seiten).

7 Bereits von *Niemeyer*, aaO. (Fn. 5) abgedruckt.

8 Die Begründung zu den §§ 1—4 des Vorentwurfs (vgl. §§ 1—2 E I) sind erst nach Abschluß der Beratungen aufgestellt worden (vgl. Motive von *Gebhard*, I S. 2 Fn. a. E.: „Die *ausnahmsweise erst nach* den Beratungen der Kommission, im Jahre 1885 ausgearbeiteten Motive zu den obigen §§ 1—4 des Entwurfes des Redaktors schließen sich im Folgenden den §§ 1 und 2 des Kommissionsentwurfes an." — Auch die folgenden Motive, S. 40—62, sind erst 1885 endgültig fertiggestellt worden (Herrschaftsbereich der Rechtssätze: Zeitliche Grenzen der Rechtssätze).

9 Gutachten vom 15. 4. 1874 (bei *Schubert*, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1978, S. 179).

10 Bericht vom 9. 9. 1874 (bei *Schubert* aaO., S. 197).

Die 1. BGB-Kommission hat sich indessen über diese Vorschläge hinweggesetzt, indem sie Gebhard im September 1874 als Redaktor damit betraute, einen Teilentwurf des Allgemeinen Teils aufzustellen[11]. Sie ging dabei wohl davon aus, daß sich bei entsprechender Zusammenarbeit der Redaktoren eine Harmonisierung des Allgemeinen Teils mit den anderen Teilentwürfen leicht erreichen ließe. Hinzu kam noch, daß man auf einen Vorschlag von Windscheid hin im September 1874 vorläufig festlegte, über welche Materien der Teilentwurf von Gebhard Bestimmungen enthalten sollte. Danach sollten folgende Materien behandelt werden[12]: „1. Das Recht (sogenanntes Recht im objektiven Sinne) im Besonderen: Gesetz (lex scripta), Gewohnheitsrecht, (verbindliche Kraft, Erfordernisse, Beweis), Autonomie. — Privilegien. — Zeitliches Gebiet des Rechts (Rückwirkende Kraft). Räumliches Gebiet des Rechts (sogenannte Collision der Statute). — 2. Die Rechte, wenn man von ihrem besonderen Inhalte absieht, und zwar: a) was das Subjekt der Rechte betrifft, das Personenrecht im engeren Sinne: Beginn und Ende der physischen Persönlichkeit (Rechtsverhältniß des Kindes im Mutterleibe; Constatirung von Geburt und Tod; Verschollenheit; Jus commorientium), Rechtsfähigkeit (Einfluß des religiösen Bekenntnisses, der Staatsangehörigkeit, der Ordenseigenschaft pp.) [wobei der Prüfung überlassen bleibt, ob die Reichsspezialgesetze aufzunehmen oder im Einführungsgesetze oder im Gesetzbuche zu erwähnen], Handlungsfähigkeit (Einfluß von Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Interdiktion), Juristische Personen. — b) was die Entstehung und den Untergang (Veränderung) der Rechte angeht: die Rechtsgeschäfte einschließlich der Verträge, Voraussetzungen der Gültigkeit (Ernstlichkeit des Willens, Betrug, Zwang, Irrthum), Heilung der Ungültigkeit, Auslegung, Selbstbeschränkung der Wirkung durch Bedingung, Befristung, Voraussetzung. (Modus); die Verjährung der Ansprüche (Klagen) und die unvordenkliche Verjährung; die Regeln über Messung der Zeit; die Restitution (wenn sie anerkannt werden soll.). — 2 c. Was die Ausübung und Geltendmachung der Rechte angeht: Chikane, Collision der Rechte und sogenannter Klagenkonkurs, Selbsthülfe, Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß, Beginn des Prozesses (Haftung des Beklagten für Früchte und Zinsen, und bei Untergang und Beschädigung des Prozeßgegenstandes pp.), Litigiosität, Urtheil (Veränderung des Rechtszustandes während des Laufes des Prozesses, Rechtskraft), Beweis."

Die Auskünfte, die Gebhard über den Stand der Arbeiten der 1. Kommission am 18. 9. 1876 gab, lauteten sehr positiv: „Es sei der Entwurf über das Personenrecht aufgestellt; derselbe umfasse die physische Person (Beginn u. Ende der Persönlichkeit, Leibesfrucht, Verschollenheit, jus commorientium, rechtliche Verschiedenheit der Personen pp., Verwandtschaft, Schwägerschaft) und die juristische Person; letztere vorbehaltlich der Regelung der Familienstiftung. Die die physische Person betreffenden Motive seien bearbeitet. Die Vorschriften über Konstatirung von Geburt und Tod ständen noch aus. — Desgleichen sei aufgestellt der Entwurf über die Rechtsgeschäfte (Geschäftsfähigkeit, Form der Willenserklärung, Vertretung, Ernstlichkeit des Willens, Irrthum, Betrug, Zwang, Ungültigkeit, Selbstbeschränkung der Wirksamkeit des Willens). Ueber die Verjährung liege ein von dem Herrn Hülfsarbeiter aufgestellter, eingehend begründeter Entwurf vor, der aber noch der Prüfung und Feststellung im Einzelnen bedürfe. — Der Abschnitt über Ausübung, Verletzung und Schutz der Rechte, insbesondere über den Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß stehe noch aus. — Was das objektive Recht anbelange, so seien die zu fassenden Vorarbeiten im Gesetz im Allgemeinen und die zeitlichen Grenzen desselben beendet, so daß mit der Feststellung der in den Entwurf aufzunehmenden Einzelvorschriften begonnen werden könne, die Vorarbeiten über die Regelung der räumlichen Grenzen des Rechts seien im

---

11 Sitzung vom 29. 9. 1874 (Protokoll bei *Schubert*, aaO., S. 222).

12 Sitzungen vom 26. und 28. 9. 1874 (Protokolle bei *Schubert*, aaO., S. 218 ff.). Anträge von Windscheid bei *Schubert*, aaO., S. 219 f.

Laufe."[13] — Hinzu kam noch, daß bis Ende 1876 vier Vorlagen von Gebhard in der Kommission beraten worden waren.

Die Auskunft vom September 1877 ergab, daß Gebhard seit 1876 keine größeren Fortschritte mehr gemacht hatte: „Seit der Beendigung der letzten Kommissions-Berathungen habe er den Entwurf über die Anspruchsverjährung durchgearbeitet. Derselbe sei auf sogenannte kurze Verjährung ausgedehnt, und auch in dieser Richtung mit Motiven versehen worden. Zu dem (neben dem Entwurfe über das Personenrecht) schon früher aufgestellten Entwurfe über das Rechtsgeschäft seien die Motive des die Bedingungen behandelnden Abschnittes ausgearbeitet und die Lehre von der Stellvertretung einer Revision unterzogen worden. Ferner seien die über den Beweis aufzunehmenden Bestimmungen festgestellt und motivirt worden. Was das objektive Recht anbelange, so sei ein vorläufiger Entwurf über das Gesetz und das zeitliche Gebiet des Rechts aufgestellt, wobei zugleich die Gesichtspunkte erörtert worden seien, welche für die in das Einführungsgesetz aufzunehmenden Uebergangsbestimmungen leitend sein dürften; diese das objektive Recht betreffenden Entwürfe bedürften übrigens noch weiterer Prüfung und der Ergänzung durch Bestimmungen über das Gewohnheitsrecht. In Betreff der räumlichen Grenzen des Rechts seien die sehr umfangreichen Vorarbeiten für den Entwurf und dessen Motive zwar noch nicht vollständig, aber nahezu beendet. — Der Abschnitt über die Standesbeamtung und derjenige über Ausübung und Geltendmachung der Rechte sei (abgesehen von der Beweislehre), noch nicht bearbeitet; desgleichen nicht die Familienstiftung."[14]

Erst 1878 wurde vollends offenbar, daß Gebhard im Vergleich zu den Redaktoren des Familien-, des Sachen- und des Erbrechts erheblich im Rückstand war: „Seit dem letzten Zusammentritte der Kommission sei seine Arbeit nicht in dem Maße gefördert worden, wie er es gehofft habe. Er sei im Juli d. Js., während er mit der Ausarbeitung einer die Lehre vom Irrthum betreffenden Vorlage beschäftigt gewesen, von einem Unwohlsein ergriffen worden, das ihn vielfach gehemmt und schließlich genöthigt habe, eine Unterbrechung eintreten zu lassen, welche er auf das nothdürftigste Maß beschränkt habe. Dies sei der Grund, welcher ihn leider gehindert habe, die beabsichtigte Vorlage einzubringen. Eine andere Vorlage, welche die Behandlung der Privatvereine mit korporativer Tendenz zum Gegenstande hatte, sei vorbereitet worden, soweit dies von ihm als Redaktor des allgemeinen Theils habe geschehen können; dieselbe habe aber müssen zurückgestellt werden, weil es nicht mehr gelang, die Verständigung mit dem Herrn Redaktor des Obligationenrechts herbeizuführen, da dessen Zeit von der eigenen Arbeit in Anspruch genommen worden. Die Vorlage habe aber wegen des Zusammenhangs der Materie mit der dem Obligationenrechte angehörigen Behandlung der Kollektivgesellschaft in Gemeinschaft mit diesem Redaktor eingebracht werden sollen. — Anlangend das objektive Recht, so sei der Entwurf über die räumlichen Grenzen des Rechts aufgestellt und mit eingehenden Motiven versehen worden. Die Bestimmungen über den Wohnsitz seien entworfen und motivirt. Die Ausarbeitung der die Lehre vom Rechtsgeschäfte betreffenden Motive, verbunden mit einer Revision des ersten Entwurfs sei fortgesetzt worden, aber noch nicht beendet. Die Abtheilung, welche die Ausübung der Rechte behandele, sei in Angriff genommen. Noch nicht in Angriff genommen sei die Lehre vom Einfluß des Prozesses auf das Rechtsverhältniß (das materielle Aktionenrecht) und über die Standesbeamtung, endlich von der Familienstiftung. Er hoffe, daß es ihm, die Möglichkeit ununterbrochener Arbeit vorausgesetzt, gelingen werde, den Theilentwurf bis zum Ablaufe des nächsten Jahres fertigzustellen."[15]

1879 teilte Gebhard dem Kommissionsvorsitzenden Pape mit: „Die Aufstellung der Grundsätze, welche sich auf die Rechte als solche, abgesehen von ihrem

---

13 Sitzung vom 18. 9. 1876 (bei *Schubert*, aaO., S. 225).
14 Sitzung vom 17. 9. 1877 (bei *Schubert*, aaO., S. 227 f.).
15 Sitzung vom 4. 10. 1878 (bei *Schubert*, aaO., S. 230).

besonderen Inhalt, beziehen, verlangt eine allgemeine Betrachtung des gesamten Rechtsgebiets. Was die Wissenschaft bezüglich der fundamentalen Lehren des Rechts zu Tag gefördert hat, muß durchforstet, Feststehendes von im Flusse Begriffenen geschieden, das Herrschaftsgebiet der Wissenschaft von demjenigen der positiven Satzung abgegrenzt, das Resultat mit dem Inhalt der Gesetzgebungsarbeiten verglichen, nach seiner praktischen Verwertbarkeit geprüft, und in Rechtssätzen dispositiver Natur ausgesprochen werden, durch sorgsam erwogene Fassung die Tragweite der allgemeinen Vorschriften in zutreffender Weise begrenzt . . ."[16]

Ende 1880 erklärte Gebhard in der 1. Kommission: „Er sei an der Fertigstellung seiner Arbeit insbesondere durch eine Störung seiner Gesundheit gehindert, an welcher er längere Zeit gelitten und die ihn genöthigt habe, ärztliche Hilfe zu suchen; er hoffe, sein Pensum sammt Motive rechtzeitig zu vollenden und zum Drucke zu geben, daß beim Zusammentritt der Kommission am 1. Oktober k. Js. mit der Berathung desselben begonnen werden könne. Sollte sich diese Fertigstellung nicht vollständig bewirken lassen, so werde er, vom Falle unerwarteter Krankheit abgesehen, jedenfalls in der bezeichneten Zeit diejenigen Abschnitte vorlegen, welche für die Gestaltung des Gesetzbuchs von prinzipieller Bedeutung seien, so daß dem Beginn der Berathungen kein Hinderniß erwachsen werde."[17] Hierzu schrieb ergänzend Pape unter dem 30. 12. 1880 an den Reichskanzler: „Das Verhalten des Redaktors vermag ich nur durch die Voraussetzung zu erklären, er habe von Anfang an eine unpassende Arbeitsmethode gewählt und andererseits fehle ihm die wünschenswerthe Entschlußfähigkeit, die verbunden mit einer übertreibenden Besorgniß, Unvollkommenes zu liefern und der Kritik zu verfallen, ihn ungeachtet seiner nicht geringen Begabung und seiner schätzenswerthen Kenntnisse verhindern, zum Abschluß zu kommen. Um diesen zu erreichen, habe ich geeignete Ratschläge nicht vorenthalten, über dies aber ihm schon vor mehreren Wochen den unter den Hülfsarbeitern befindlichen, sehr befähigten Oberlandesgerichtsrath Dr. Liebe als zweiten Hülfsarbeiter zugeordnet; auch hat sich auf mein Ersuchen der Appellationsgerichtsrath Dr. Planck erboten, ihm thunlichst bei dem Abschluß seiner Arbeiten Rath und Beistand zu leihen, wozu sich vielleicht auch noch einer der anderen Redaktoren bereitfinden läßt. — Umso begründeter wird die Hoffnung sein, die jüngsten Berathungen und Beschlußfassungen der Gesammtkommission würden einen Druck ausüben, der zu einer günstigen Wendung führen müsse und die Besorgniß nicht aufkommen lasse, es werde auch im Laufe des nächsten Sommers der Entwurf eines Allgemeinen Theils weder ganz noch hauptsächlich vollendet werden."[18]

Im Laufe des Jahres 1881 gelang es dann Gebhard, den Großteil seiner Arbeiten zum Druck zu bringen und der Kommission vorzulegen. Lediglich einige kleinere Abschnitte der Motive und eine Neufassung der Bestimmungen über die juristische Person konnten erst 1882 abgeschlossen werden. Alles in allem ist also festzuhalten, daß der Entwurf und die Begründung innerhalb eines kurzen Zeitraums abgeschlossen wurden und insoweit eine in sich geschlossene Leistung darstellen. — Die Neuredaktion des Entwurfs zum IPR aus dem Jahre 1887 diente dazu, Kommissionsbeschlüssen Rechnung zu tragen, aber auch die seit 1881 erschienene Literatur zum IPR zu berücksichtigen.

Über das Schicksal des Teilentwurfs von Gebhard unterrichten ausführlich die Protokolle der 1. Kommission, auf die im einzelnen zu verweisen ist.[19] Im übrigen

---

16 Abgedruckt bei *Schubert*, aaO., S. 293.

17 Sitzung vom 28. 12. 1880 (bei *Schubert*, aaO., S. 235).

18 Abgedruckt bei *Schubert*, aaO., S. 301. Ferner heißt es in dem Bericht von Pape, aaO., S. 294: „Von dem Entwurfe des Allgemeinen Theils ist bis jetzt, wie ich zu meinem lebhaften Bedauern anzeigen muß, noch nichts abgeliefert und gedruckt. Erst vor einigen Tagen hat der Redaktor des Allgemeinen Theils von den Motiven einen Abschnitt zum Druck eingereicht, der überdies nur das keineswegs der frühzeitigen Berathung bedürfende internationale Privatrecht behandelt."

19 Demnächst in dem in Fn. 4 genannten Quellenband.

此为试读,需要完整PDF请访问: www.ertongbook.com

hat Gebhard auch Anträge zu den anderen Teilentwürfen gestellt. Im Gegensatz zu den preußischen Kommissionsmitgliedern war er aber im ganzen sehr zurückhaltend und beteiligte sich auch an der Diskussion über die nicht seinem unmittelbaren Redaktionsgebiet angehörenden Rechtsmaterien nur in geringem Maße. Über seine Tätigkeit in der Kommission ist wenig nach außen gedrungen, wenn man einmal von dem warmherzigen Nachruf von Gottlieb Planck aus dem Jahre 1908 absieht. Auch über Gebhards rechtspolitische Ansichten und seine Arbeitsmethode liegen Äußerungen nicht vor. Beides läßt sich aber unschwer an Hand der umfangreichen Begründungen erschließen. Als Badener dürfte er im ganzen weniger partikularistisch eingestellt gewesen sein als die Vertreter der drei Königreiche, was Gebhard auf der anderen Seite mitunter in eine gewisse Isolierung gegenüber seinen süd- und mitteldeutschen Kollegen gedrängt haben dürfte.

II. Über Albert Gebhard

Albert Gebhard[20] wurde am 3. Januar 1832 als Sohn eines Gymnasialdirektors in Lahr (Schwarzwald) geboren.[21] Nach Bestehen des Abiturs am Großherzoglichen Lyzeum in Karlsruhe nahm Gebhard im Wintersemester 1848/49 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen auf. Hier belegte er Vorlesungen über Ästhetik (Vischer), Juristische Enzyklopädie (Ziegler), Institutionen des Römischen Rechts (Pfeiffer) und Philologie (Reiff), Metaphysik (Reiff), Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (Michaelis), Pandekten (II. Teil; Wächter) und Goethes Faust (Vischer). Zwei weitere Semester (Wintersemester 1850/51 und Sommersemester 1851) studierte Gebhard an der Universität Göttingen (u. a. Vorlesungen über Römische Rechtsgeschichte bei Ribbentrop, Pandekten, Erbrecht und Zivilprozeßrecht bei Francke; Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Kriminalrecht bei Herrmann). Nach drei weiteren Semestern (Wintersemester 1851/52, Sommersemester 1852 und Wintersemester 1852/53 in Heidelberg[22]) bestand Gebhard die erste juristische Staatsprüfung. Im März 1854 wurde er an der Heidelberger Universität zum Doktor jur. promoviert, und zwar mit je einer Exegese aus dem kanonischen Recht und den Institutionen[23].

Nachdem Gebhard am 29. 12. 1853 in die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden war, konnte er bereits zum 1. 1. 1854 eine Stellung als Aktuar ohne Bezahlung beim Oberamt Lahr (Zweites Justizrespiciat) antreten. Am 29. 11. 1856 legte er die zweite juristische Staatsprüfung ab und wurde an diesem Tage gleichzeitig zum Referendar ernannt. Kurz danach unternahm er eine sechswöchige Studienreise nach Paris und Lyon, um das französische Verfahrensrecht näher kennenzulernen. Anschließend arbeitete er als Volontär beim Oberamt Lahr, großenteils in der Verwaltung und bei der Polizei. Nach mehreren erfolglosen Bewerbungen erhielt er zum 29. 8. 1857 eine Stelle als Referendar beim Oberamt Emmendingen. Erst zum 16. 7. 1860 gelang es ihm, eine „Secretariats-Praktikanten-

---

20 Die Biographie von Gebhard ist im Vergleich zu der der anderen Redaktoren gut erforscht, wenn auch der Ertrag wegen des Fehlens des handschriftlichen Nachlasses nicht sehr ergiebig ist. Zu Gebhard: *Planck*, DJZ 1908, Sp. 119 f.; P. *Kögler*, Arbeiterbewegung und Vereinsrecht. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1974, S. 54 ff.; Th. *Vormbaum*, Die Rechtsfähigkeit der Vereine im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung des BGB, 1976, S. 131 ff.; am ausführlichsten M. *Behn*, Die Entstehungsgeschichte der einseitigen Kollisionsnormen des EGBGB unter besonderer Berücksichtigung der Haltung des badischen Redaktors Albert Gebhard und ihre Behandlung durch die Rechtssprechung in rechtsvergleichender Sicht, Frankfurt/Main, 1980, S. 13, 117 ff.; ferner *Jahnel*, bei Schubert, aaO. (Fn. 9), S. 73 f.

21 Hierzu und zum folgenden auch die Personalakten vom Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 76, Nr. 9928, 9928 a, 10668.

22 Hier belegte er unter Vorlesungen über: Criminalprozeß (Mittermaier), Staatsrecht (Zoepfl), Französisches und badisches Zivilrecht (Renaud), Deutsches Privatrecht (Jolly), Römische Rechtsgeschichte (Vangerow), Lehnsrecht (Sachse), Gerichtsmedizin (Puchelt), Pandektenpraktikum und Repetitorium (Pagenstecher), Völkerrecht (Maquard sen.), Criminalrechtspraktikum (Mittermaier), Civilprozeßrechtpraktikum und Relationen (Brinkmann).

23 Hierzu das Universitätsarchiv in Heidelberg, Sign. III, 3 a, Nr. 65 (die Exegese betraf Inst. 4, 6, 2 und „c. 2 H 22."; vgl. *Vormbaum*, aaO., S. 131).

stelle" beim Handelsministerium in Karlsruhe zu erlangen.[24] Von hier aus erfolgte 1862 seine Ernennung zum Finanzassessor bei der Zolldirektion in Karlsruhe. Im Herbst 1864 konnte er endlich zur Justiz als Gerichtsrat am Kreisgericht in Karlsruhe überwechseln. 1867 übertrug man ihm, wohl im Hinblick auf seine Erfahrungen im Handelsministerium, die Stellvertretung des Vorsitzenden des Handelsgerichts Karlsruhe-Pforzheim. Am 17. 12. 1868 wurde er dann zum Ministerialrat im badischen Justizministerium ernannt.

Über Gebhards Tätigkeit im Justizministerium bis zur Einberufung in die 1. BGB-Kommission im Jahre 1874 ist bisher wenig bekannt geworden.[25] 1871 wurde Gebhard in die CPO-Kommission des Bundesrates gewählt, an deren Beratungen (September 1871—März 1872) er in Berlin teilnahm. Zu diesen Beratungen legte er eine Reihe von noch unveröffentlichten Anträgen vor; auch einige Berichte nach Karlsruhe befinden sich in den Ministerialakten. Ohne daß bereits jetzt schon ein abschließendes Urteil über die Arbeiten Gebhards in der CPO-Kommission möglich ist, läßt eine erste Durchsicht der Materialien über die Kommissionsberatungen doch soviel erkennen, daß Gebhards Anträge meist nur redaktioneller Natur waren und er sich im übrigen meist der von Preußen bestimmten Majorität anschloß.[26] So votierte er gegen die Stimmen der Vertreter der Mittelstaaten für die Installierung eines Reichsgerichts als oberstes Instanzgericht. — Im Februar/März 1873 vertrat Gebhard Baden in den Kommissarischen Beratungen über den preußischen GVG-Entwurf in der aufgrund der Dezemberkonferenz 1872 von Franz Foerster redigierten Fassung.[27] Auch hierzu liegen Anträge und kurze handschriftliche Notizen[28] sowie Berichte nach Karlsruhe vor. Aus ihnen läßt sich entnehmen, daß Gebhard, mit Ausnahme der Reichsgerichtsfrage, den Wünschen der Mittelstaaten durchaus wohlwollend gegenüber stand. Während der Beratungen in Berlin dürfte Gebhard einen guten Einblick in die Gesetzgebungspraxis des Reichs und in die Gegensätze zwischen Preußen und den Mittelstaaten erhalten haben, so daß er von badischer Sicht aus hinreichend darauf vorbereitet gewesen sein dürfte, an einem größeren Gesetzesprojekt mitzuwirken.

Für die 1. BGB-Kommission benannte Baden Albert Gebhard, dessen Wahl am 2. 7. 1874 im Bundesrat[29] auf keine Schwierigkeiten stieß. Allerdings wurde von preußischer Seite bezweifelt, daß Gebhard das französische Recht voll vertreten könne, da — so Leonhardt — „das badische Recht nicht als Code-civil-Recht anerkannt werden könne"[30], so daß man aus diesem Grunde als elftes Kommissionsmitglied noch Derscheid als Kenner des reinen französischen Rechts in die Kommission wählte. Gleichwohl wurde Gebhard im September 1874 von Pape „als gründlicher Kenner des Französischen Rechts"[31] zum Redaktor des Allgemeinen Teils vorgeschlagen, obwohl dafür eher das Kommissionsmitglied aus Sachsen in Betracht gekommen wäre, da allein das sächsische BGB über einen Allgemeinen Teil verfügte. Aus diesem Grunde wurde Gebhard aber immerhin ein sächsischer Jurist[32] als Hilfsarbeiter zugeordnet.

Gebhard zog noch 1874 mit seiner Familie nach Berlin, wo er bis zum Abschluß der Arbeiten der 1. BGB-Kommission wohnen blieb. Da er 1889 einer weiteren

---

24 Hierzu besonders *Behn*, aaO., S. 120. — Am 11. 10. 1860 hatte Gebhard Emilie Eberlin (Tochter eines Oberpostrates in Karlsruhe) geheiratet. Der Sohn Karl (geb. am 26. 10. 1861) war seit 1894 Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie (1899 a. o. Professor) in Berlin, wo er 1903 starb.

25 Aufschluß hierüber könnten die fast vollständig erhaltenen Akten des Bad. Justizministeriums geben.

26 Die Protokolle dieser Kommission (einschließlich der Anträge) sollen demnächst von mir herausgegeben werden.

27 Hierzu und zum folgenden *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869—1877), 1981, S. 65 ff.

28 Gebhards Anträge und Anmerkungen ergeben sich aus den Fn. zu den Protokollen bei *Schubert*, aaO. (Fn. 27), S. 433 ff.

29 Hierzu die Quellen bei *Schubert*, aaO. (Fn. 9), S. 203 ff.

30 So Krüger in einem Bericht vom 2. 7. 1874 an die Hansestädte (bei *Schubert*, aaO., S. 204).

31 Bericht von Pape vom 2. 10. 1874 (bei *Schubert*, aaO., S. 275).

32 Dieser Hilfsarbeiter war Heinrich Börner (hierzu *Jahnel* bei *Schubert*, aaO., S. 92 f.).

Tätigkeit im Ministerialdienst sehr reserviert gegenüberstand, verschafften ihm das badische Kultus- und Justizministerium zum 1. 1. 1890 eine Professur für „Reichscivilrecht" an der Universität Freiburg.[33] Die juristische Fakultät, die man dabei völlig übergangen hatte, sah darin „ein ebenso unverdientes als geringschätziges Zeugnis für ihre bisherige" und ein „Mißtrauensvotum gegen ihre künftige Lehrtätigkeit".[34] Die Fakultät ging davon aus, daß die fünf ordentlichen Vertreter des Zivilrechts es als ihre Aufgabe bezeichneten, „diejenigen Veränderungen in dem von ihnen zu lehrenden Privatrecht einläßlich zu berücksichtigen, welche durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführt werden".[35] In diesem Zusammenhang wurde ferner herausgestellt: „Nicht blos die schon in Kraft getretenen Reichsgesetze, auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs wurde von unseren Vertretern des Civilrechts in ausgiebigster Weise berücksichtigt. Sogar Übungen über denselben wurden angekündigt. Wenn diese Rücksichtnahme nicht mehr in den letzten Lektionskatalogen ihren Ausdruck gefunden hat, so lag der Grund lediglich darin, daß wir dieselbe für selbstverständlich erachteten." Wenn man auch Einwände gegen die Person Gebhards nicht ausdrücklich vorbrachte, so dürften solche gleichwohl auch eine gewisse Rolle gespielt haben, da Gebhard schriftstellerisch bislang noch nicht hervorgetreten war.[36] Die Differenzen zwischen dem Ministerium und der juristischen Fakultät konnten erst in einem persönlichen Gespräch des Dekans mit dem Kultusminister in Karlsruhe ausgeräumt werden. Zur Beruhigung trug in erster Linie die Zusage bei, daß mit der Ernennung Gebhards der Fakultät die neue Professur auf die Dauer zugewiesen wurde. Gebhard nahm die Vorlesungen erst am 15. 10. 1890 auf über „allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nach dem Cod.civil, dem badischen Rechte und dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich"[37]. Als Zuhörer konnte Gebhard vor allem Praktiker gewinnen, die sich auf diese Weise über das in Aussicht genommene Reichszivilrecht informieren wollten. Bereits zum 1. 1. 1891 mußte Gebhard seine Vorlesungstätigkeit abbrechen, da er am 4. 12. 1890 vom Bundesrat in die zweite BGB-Kommission berufen wurde.

Die Wahl Gebhards in die 2. BGB-Kommission war auf einige Schwierigkeiten gestoßen[38], da das Reichsjustizamt von Baden die Nominierung des Heidelberger Germanisten R. Schröder wünschte. Da aber die anderen im Justizausschuß des Bundesrates vertretenen Staaten in der Wahl der von ihnen zu entsendenden Kommissionsmitglieder frei waren, beharrte auch Baden darauf, Gebhard, der die Wünsche der badischen Regierung bestens kannte, in die Kommission zu entsenden. In einem Schreiben des badischen Justizministers vom 23. 10. 1890 wurde er als „ein genauer Kenner des badischen bzw. französischen Rechts"[39] bezeichnet, der mit dem Entwurfe und dessen Entstehungsgeschichte zudem auf das Genaueste vertraut sei. In den maßgebenden Sitzungen des Justizausschusses des Bundesrates konnte der badische Bevollmächtigte die Nominierung Gebhards „nicht ohne Mühe" durchsetzen. Die Gründe für den Widerstand ließen sich bis jetzt nicht vollständig aufhellen. Möglicherweise spielte die Abneigung Preußens gegen die von Gebhard wesentlich mitverantworteten IPR-Bestimmungen des 1. Entwurfs eine Rolle. Wahrscheinlicher ist aber, daß man gegen die Person Gebhards, der allerdings in den Kommissionsberatungen im Gegensatz zu den wiedergewählten Kom-

---

33 Ausführlich zum folgenden *Behn*, aaO., S. 150 ff.; ferner Universitätsarchiv Freiburg i. Breisgau, Personalakten Fak. iur. IV e, 47; ferner die Protokollbeilagen der Jur. Fakultät von 1889/90.

34 Zitiert nach *Behn*, aaO., S. 153.

35 Zitiert nach *Behn*, aaO., S. 152; hieraus auch das folgende Zitat.

36 Seine Motive zum Vorentwurf des Allgemeinen Teils dürften der Fakultät wohl noch unbekannt gewesen sein.

37 *Behn*, aaO., S. 155.

38 Hierzu u. a. *Behn*, aaO., S. 164 ff.; auf S. 166 Fn. 10 auch über Prof. Schröder. Als Germanist kam dann R. Sohm in die 2. Kommission.

39 Zitiert nach *Behn*, aaO., S. 167.

missionsmitgliedern Planck und Mandry nicht übermäßig hervorgetreten war, keine größeren Einwände hatte. Vielmehr dürfte man Wert darauf gelegt haben, nur wenige Mitglieder der 1. Kommission in die neue Kommission zu übernehmen, die man im übrigen möglichst klein halten wollte.

In der 2. Kommission wurde Gebhard das Referat über den Allgemeinen Teil und das Einführungsgesetz übertragen. Allerdings hat er wohl an den Beratungen der Vorkommission des Reichsjustizamts über den Allgemeinen Teil nicht teilgenommen.[40] Den aus diesen Beratungen hervorgegangenen Entwurf brachte Börner als Anträge, zu denen Gebhard zahlreiche Ergänzungs- und Gegenanträge stellte[41], in die Kommissionsberatungen ein. Zum IPR legte Gebhard allerdings als erster bereits am 2. 2. 1895 einen ausführlichen Gegenentwurf vor[42]. Da aber das revidierte IPR-Recht nicht im Sinne der preußischen Regierung ausfiel, wurde dieses im Rahmen der Beratungen des Justizausschusses des Bundesrates im November 1895 von einer Ministerialkommission ohne Beteiligung Gebhards revidiert[43]. Während der gesamten Beratungen (1891—1896) erstattete Gebhard in unregelmäßigen Abständen Berichte nach Karlsruhe[44], aus denen sich ergibt, daß er bereitwillig auf die Wünsche seiner Regierung einging. Im übrigen lassen die Berichte erkennen, daß er die Kräftegruppierungen und deren politische Möglichkeiten besonders im Hinblick auf das Vereinsrecht kritisch einzuschätzen wußte.[45] — Noch während der Beratungen der 2. Kommission wurden deren ständige Mitglieder, darunter auch Gebhard, zu Kommissaren des Bundesrats bzw. des Reichskanzlers zur Vertretung des BGB-Entwurfs im Bundesrat und im Reichstag ernannt. Besonders in der Reichstags-Kommission, die von Februar bis Juni 1896 den 3. BGB-Entwurf beriet, hat Gebhard wiederholt das Wort ergriffen.

Nachdem der Reichstag das BGB verabschiedet hatte, ersuchte Gebhard die badische Regierung am 4. 7. 1896 um seine Versetzung in den Ruhestand, die bereitwillig gewährt wurde.[46] Gebhard wies auf die „Mühen und Anstrengungen" der legislativen Arbeiten hin, die seine „durch den Eintritt in ein vorgerücktes Alter naturgemäß geminderten Kräfte dergestalt beeinflußt" hätten, daß er nicht imstande sei, „die akademische Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen"[47]. Gebhard gab seinen Wohnsitz in Berlin bald auf und zog nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode am 23. 10. 1907 wohnte. 1897 übernahm er im Auftrage des Reichsjustizamts die Herausgabe der Protokolle der 2. Kommission für den Allgemeinen Teil, das Einführungsgesetz und das Internationale Privatrecht.[48] Wie sein Buchnachlaß im Juristischen Seminar der Universität Heidelberg ergibt, hat er die metallographierte Fassung der Protokolle der 2. Kommission mit dem inzwischen verschollenen Original und dessen Anlagen verglichen und dabei Unstimmigkeiten handschriftlich vermerkt.[49] Die Protokolle selbst hat er allerdings stilistisch an sehr vielen Stellen überarbeitet, wohl weil ihm die von den Schriftführern gegebene Fassung für eine Veröffentlichung nicht gut genug erschien. Weitere wissenschaftliche Arbeiten, die Gebhard in Angriff genommen hatte[50], blieben wegen Krankheit und familiärer Schick-

---

40 Eine Teilnehmerliste konnte bislang nicht aufgefunden werden. Als Antragsteller trat Gebhard jedenfalls nicht in Erscheinung.

41 Dazu demnächst in der in Fn. 4 genannten Edition.

42 Antrag Nr. 1 zum IPR (2. 2. 1895) (ZStA Potsdam, Justizministerium Nr. 4104 ff.).

43 Hierzu ausführlich mit Wiedergabe der Quellen *Hartwieg/Korkisch,* aaO., S. 42 ff., 297 ff.

44 Erhalten in den Akten des Bad. Justizministeriums im Bad. GLA Karlsruhe, 234 / Nr. 3548—3550.

45 Hierzu *Vormbaum,* aaO., S. 133.

46 Hierzu *Behn,* aaO., S. 169 ff.

47 Zitiert nach *Behn,* aaO., S. 170.

48 Es handelt sich um die Bände 1 und 6 der Protokolle der 2. Kommission.

49 Ferner hat Gebhard jeweils am Rande die Antragsteller vermerkt. Diese Vermerke gehen über die archivalisch überlieferten, metallographierten Anträge der Kommissionsmitglieder hinaus. — Die Originalprotokolle konnten bislang nicht aufgefunden werden.

50 So *Planck,* DJZ, 1908, Sp. 119 f. — Um welche Arbeiten es sich gehandelt hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

salsschläge liegen. Sein handschriftlicher Nachlaß, der weitere Aufschlüsse über die Pläne Gebhards geben könnte, ist nicht mehr auffindbar.[51]

Eine Gesamtwürdigung der kodifikatorischen und wissenschaftlichen Arbeiten von Gebhard steht noch immer aus. Seine originellste Leistung stellen wohl die IPR-Entwürfe von 1871 und 1887 dar[52], die sogar die japanische IPR-Gesetzgebung beeinflußt haben.[53] Ein weiterer Schwerpunkt seiner Arbeiten war das Vereinsrecht[54], wobei er aber die rechtspolitisch brisanten Fragen der Zulassung und Aufhebung von Vereinen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der 1. BGB-Kommission nicht näher behandelte. Weniger erforscht sind seine Arbeiten zur Rechtsgeschäftslehre[55], zum Verjährungsrecht und zu den in Aussicht genommenen prozeßrechtlichen Bestimmungen. Hier dürfte er weitgehend dem Pandektenrecht gefolgt sein, wobei Detailstudien noch näher klären müßten, inwieweit er sich mit dem französischen Recht auseinandergesetzt hat. Gebhard als „einen Vertreter strenger juristischer Logik und Begrifflichkeit"[56] zu kennzeichnen, betrifft wohl nur einen, wenn auch sicher hervorragenden Zug seiner Persönlichkeit. Als langjähriger Ministerialbeamter, der seine Erfahrungen in Berlin bei der Abfassung der Reichsjustizgesetze hatte sammeln können, dürften ihm in gleicher Weise die Bedürfnisse der Praxis und die rechtspolitischen Fragen der Zeit vertraut gewesen sein. Freilich, und insofern ragt er über den Durchschnitt der Kommissionsmitglieder kaum hinaus, muß er als ein überaus konservativer Vertreter der Ministerialbürokratie angesehen werden, von der weiterführende Impulse zu Rechtsreformen kaum zu erwarten waren.

Zum Abschluß sei noch auf den Nachruf hingewiesen, den Gottlieb Planck seinem Freunde Albert Gebhard im Jahre 1908 gewidmet hat[57]: „Gebhard gehörte zu den Männern, die sich um die Neugestaltung unseres Rechtes große Verdienste erworben haben. Er war Mitglied der von dem Minister Leonhardt 1871 berufenen Kommission zur Beratung des Entwurfs der ZPO[58]. Im Jahre 1874 wurde er in die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen BGB berufen. Er war in dieser Redaktor des Allgemeinen Teiles. Als solchem lag ihm auch die Ausarbeitung des internationalen Privatrechts ob. Im Jahre 1890 trat er in die zweite Kommission für das BGB ein und vertrat später neben anderen Mitgliedern der Kommission als Reichskommissar den Entwurf im Reichstage. Nach außen hin ist die Tätigkeit Gebhards verhältnismäßig wenig hervorgetreten. Wer aber, wie ich, mit ihm zusammen in der Kommission gearbeitet hat, der weiß, wie bedeutend und segensreich seine Tätigkeit gewesen ist. Gebhard war, als er in die erste Kommission eintrat, Ministerialrat im badischen Ministerium. Er kannte genau das badisch-französische Recht, war aber ebenso bewandert im gemeinen Rechte. An diesem war seine juristische Denkweise gebildet. Er stand daher auf einem ähnlichen Standpunkt wie Windscheid. Sein Streben ging dahin, die materiellen Rechtssätze, deren Aufnahme das Leben forderte, in solche Formen zu bringen, daß sie

---

51 Der Nachlaß dürfte im Zweiten Weltkrieg verloren gegangen sein, da er bei den nach England ausgewanderten Familienangehörigen nicht auffindbar ist.

52 Hierzu die in Fn. 5 genannten Werke; ferner der von M. *Wochner* entdeckte handschriftliche IPR-Entwurf von 1878 (einschließlich Motive); hierzu Wochner, in: Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, Festschrift für Eduard Wahl, 1973, S. 160 ff., 164, Fn. 14.

53 Vgl. dazu *Behn*, aaO., S. 172 f.

54 Hierzu die Werke von *Kögler* und *Vormbaum*, aaO. (Fn. 20).

55 Teilweise sind die Arbeiten von Gebhard benutzt worden von W. *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Band: Das Rechtsgeschäft, 3. ergänzte Aufl., 1979.

56 *Vormbaum*, aaO., S. 132.

57 DJZ 1908, Sp. 119 f. (hier nur auszugsweise wiedergegeben). — Über Planck u. a. *Jahnel*, bei Schubert, aaO., S. 80 ff.

58 In Wirklichkeit war die Kommission vom Bundesrat des Deutschen Reiches berufen worden (Anm. des Verf.).

der juristischen Logik entsprachen und ein harmonisches Ganzes bildeten[59]. Mit der größten Klarheit wußte er seine Anträge zu begründen, und viele lassen sich noch im BGB erkennen. Er war von außerordentlicher Gewissenhaftigkeit und unermüdlichem Fleiße. Seine Ansicht vertrat er mit Lebhaftigkeit, aber ohne Rechthaberei; und er verstand es auch, sich in die Ansichten anderer hineinzuversetzen und ihnen gerecht zu werden. So war er ein außerordentlich wertvolles Mitglied der ersten wie der zweiten Kommission . . . Gebhard war eine zurückhaltende Natur. Nur wer ihm näher stand, wußte seinen Charakter, die Tiefe und Reinheit seines Gemütes, sein ideales Streben, die Treue und Lauterkeit seines Wesens richtig zu würdigen. Seinen Freunden war er ein treuer Freund, und immer war er bereit, mit Rat und Tat zu helfen, wo es not tat. Er war ein edler Mensch im besten Sinne des Wortes. Sein Andenken wird fortleben in den Herzen aller, die ihn gekannt haben."[60]

Werner Schubert

---

59 Über die Mitwirkung Windscheids in der 1. BGB-Kommission u. a. *Schubert,* Windscheid und das Bereicherungsrecht des 1. Entwurfs des BGB, in: Sav. Z., Rom. Abt. Bd. 92 (1975), S. 186 ff.; *ders.* Windscheids Briefe an Planck und seine Stellungnahme . . ., Sav. Z., Rom. Abt., Bd. 95 (1978), S. 283 ff.

60 Einige Briefe von Gebhard an Planck sind im Nachlaß des letzteren im Archiv der Nieders. Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Karton IV, erhalten.

此为试读,需要完整PDF请访问: www.ertongbook.com